

von Seiten einzelner chirographarischer Gläubiger der Abschluß des allgemeinen Nachlassvertrags nicht gehindert, sondern derselbe, deren Widerspruch ungenügend, sodann Obrigkeitswegen bestätigt und zur Ausführung gebracht werden soll, auch wenn ein förmlicher Concurß bereits ausgebrochen wäre. Absolut privilegierte und hypothekarische Gläubiger sollen aber auch durch solche Stimmenmehrheit, einem Nachlassvertrage beizutreten, nicht verpflichtet werden.

§. 14.

Promulgation dieses Mandats.

Um gegenwärtige Verordnung desto unabweiſlicher künftig zur Ausführung zu bringen, so soll solche in den Städten sowohl dem Handlungsstande in mehreren Exemplaren, als jeder Innung ein besonderer Abdruck, zur Nachachtung zugesertiget, auch jedem, als Kaufmann sich niederlassenden neuen Bürger mit dem Bürgerzettel ein Exemplar davon eingehändiget werden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insignen bestärken lassen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf den 12ten Novem-
ber 1824.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.